

Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2015

KR-Nr. 55/2011

5205

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 55/2011 betreffend
Zugangsnormalien ohne Baulandverschleiss**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 27. Mai 2015,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 55/2011 betreffend Zugangsnormalien ohne Baulandverschleiss wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 3. Juni 2013 folgendes von Kantonsrätin Carmen Walker Späh, Zürich, sowie den Kantonsräten Max Clerici, Horgen, und Antoine Berger, Kilchberg, am 28. Februar 2011 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Normalien über die Anforderungen an Zugänge (Zugangsnormalien vom 9. Dezember 1987) so zu ändern, dass sie dem Prinzip der inneren Verdichtung durch einen schonenderen Baulandverbrauch gerecht werden.

*Bericht des Regierungsrates:***A. Zielsetzung des Postulats**

Das Postulat verlangt eine Anpassung der kantonalen Zugangsnormalien, um den Anliegen der inneren baulichen Verdichtung und des schonenden Baulandverbrauchs Rechnung zu tragen.

B. Ausgangslage

Das Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG; LS 700.1) regelt die Anforderungen an die Erschliessung sowie Verkehrssicherheit in den Grundsätzen. Die genügende Zugänglichkeit von Bauten und Anlagen ist Voraussetzung für eine hinreichende Erschliessung (§ 236 Abs. 1 PBG) und damit verbunden die Baureife von Grundstücken (§ 234 PBG). Dies bedingt in tatsächlicher Hinsicht eine der Art, Lage und Zweckbestimmung der Bauten und Anlagen entsprechende Zufahrt für die Fahrzeuge der öffentlichen Dienste und der Benutzerinnen und Benutzer. Zufahrten sollen zudem für jedermann verkehrssicher sein (§ 237 Abs. 2 PBG). Bauten, Anlagen, Bepflanzungen und sonstige Grundstücknutzungen im Nahbereich der Erschliessungsanlagen dürfen weder den Verkehr behindern oder gefährden noch den Bestand und die Sicherheit des Strassenkörpers beeinträchtigen (§ 240 Abs. 1 PBG). Die Ausführungsbestimmungen finden sich in den Zugangsnormalien vom 9. Dezember 1987 (LS 700.5), der Verkehrssicherheitsverordnung vom 15. Juni 1983 (VSiv; LS 722.15) sowie der Strassenabstandsverordnung vom 19. April 1978 (StrAV; LS 700.4).

Die Zugangsnormalien bestimmen Mindestausbaubreiten von verschiedenen Zugangsarten in Abhängigkeit zu den erschlossenen Wohneinheiten. Sie gelten für Verbindungen von Grundstücken mit dem Strassennetz der Groberschliessung. Die Normalien sind rund 27 Jahre alt. Sie haben sich in den vergangenen Jahren im Grundsatz bewährt, vermögen jedoch den tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen nicht mehr zu genügen.

Die zukünftige Siedlungsentwicklung ist gemäss den raumplanungsrechtlichen Vorgaben überwiegend nach innen zu richten; der Bedarf an Geschossflächen für Wohnungen und Arbeitsplätze ist vorrangig durch bauliche Erneuerung und Entwicklung innerhalb des Siedlungsgebiets zu decken. Damit bereits getätigte Investitionen in die öffentlichen Infrastrukturen bestmöglich genutzt werden können, ist die Siedlungsentwicklung überdies auf die bestehenden Infrastrukturen aus-

zurichten (vgl. Kantonaler Richtplan, Kapitel Siedlung, Pt. 2.1.1). Das gilt nicht nur für das übergeordnete Strassennetz, sondern auch für die Quartierserschliessung. Quartierbezogen soll also die Siedlungsentwicklung im Bestand nicht durch die Dimensionierungsanforderungen an die Erschliessungsanlagen behindert werden. Voraussetzung ist dabei jedoch stets, dass die Notzufahrt und die Verkehrssicherheit gewährleistet sind.

C. Handlungsbedarf

Bereits im Bericht vom 25. September 2013 zum Postulat KR-Nr. 199/2011 betreffend Strategie innere Verdichtung (Vorlage 5027) hat sich der Regierungsrat zur vorliegenden Thematik geäussert und als Handlungsbedarf in *kurzfristiger* Hinsicht die Integration eines zusätzlichen Erleichterungstatbestands bei baulicher Verdichtung bzw. bei Tempo-30-Zonen in den Zugangsnormalien sowie in *mittelfristiger* Hinsicht die Schnürung eines Reformpakets «Erschliessungsverordnung» (einschliesslich Strassenabstandsverordnung und Verkehrssicherheitsverordnung) bezeichnet. Das Anliegen des Postulats ist somit anerkannt. In diesem Sinne hat sich der Regierungsrat auch in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 355/2013 betreffend Revision der Verkehrssicherheitsverordnung geäussert.

Die Regelung der Zugänge im Sinne der Zugangsnormalien hat zweifellos direkte Auswirkungen auf den Baulandverbrauch. In den Zugangsnormalien sind drei Einflussgrössen erkennbar, die den Baulandverbrauch beeinflussen:

- Einerseits werden im Anhang die technischen Anforderungen geregelt (§ 5 Abs. 2 Zugangsnormalien in Verbindung mit deren Anhang): Hier bestimmen die Dimensionierungen der Erschliessungsanlagen direkt den Baulandverbrauch. Denkbar ist aber auch, dass mit einer Vergrösserung der zulässigen Anzahl erschlossener Wohneinheiten an einer Erschliessungsanlage die Siedlungsentwicklung nach innen erleichtert wird und so ein Beitrag zur haushälterischen Bodennutzung geleistet wird.
- Andererseits können in bestimmten Fällen geringere Anforderungen an den Ausbau gestellt werden (§ 11 Zugangsnormalien): Mit einer Ausweitung der Erleichterungstatbestände wird der Baulandverbrauch aufgrund geringerer Ausbaugrössen ebenfalls vermindert.

D. Vorgehen

Im Einklang mit dem in Vorlage 5027 dargelegten *kurzfristigen* Vorgehen beschloss der Regierungsrat eine Änderung der Zugangsnormalien (RRB Nr. 500/2015, ABI 2015-05-15) Sie tritt am 1. August 2015 in Kraft. Mit dieser Teilrevision werden in den bestehenden § 11 der Zugangsnormalien ein zusätzlicher Tatbestand bei baulicher Verdichtung («Siedlungsentwicklung nach innen in bereits überwiegend überbautem Siedlungsgebiet», lit. f) aufgenommen sowie der vorhandene Tatbestand der Fussgängerzone mit den weiteren bundesrechtlich geregelten Zonensignalisationen («Begegnungs- und Tempo-30-Zonen», lit. g) ergänzt. Damit können in weiteren Fällen geringere Anforderungen an die Zugänge gestellt werden.

Thematisch weiter gefasste, *mittelfristige* Revisionsbemühungen mit dem Arbeitstitel «Erschliessungsverordnung» unter Einschluss der Strassenabstandsverordnung und Verkehrssicherheitsverordnung sind ebenfalls im Gang.

E. Ergebnisse

Die Bedeutung der Zugangsnormalien für die Siedlungsentwicklung nach innen sowie ihr Revisionsbedarf sind erkannt und aufgezeigt. Erste Änderungen sind bereits erfolgt.

In welchem Umfang die heute geltenden *Ausbaubreiten* für die verschiedenen Zugangsarten verschmälert werden können, wird sich im Rahmen des Projekts «Erschliessungsverordnung» zeigen. Insbesondere müssen die heute allgemein breiteren Fahrzeuge und die veränderten Bedürfnisse der Velofahrerinnen und Velofahrer sowie der Fussgängerinnen und Fussgänger berücksichtigt werden. Auch der Einsatz der Rettungs- und Unterhaltsdienste erfordert einen gewissen Mindestausbau der Zugänge. Vorhandene Spielräume sind jedoch im Sinne der Zielsetzung des Postulats für die raumplanerisch notwendige Siedlungsentwicklung nach innen zu nutzen.

Weitere Massnahmen im Sinne des Postulats drängen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht auf.

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 55/2011 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Stocker	Husi